

2014/22

13. Januar 2015

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, das Mitglied Dr. Pippke und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter am 13. Januar 2015 einstimmig folgendes Votum:

Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von 30,375 kW_p, die auf der Maschinenhalle auf Flurstück [... 2] der Gemarkung [...] angebracht sind, gelten lediglich gemeinsam mit den auf demselben Flurstück befindlichen Anlagen mit einer installierten Leistung von 9,24 kW_p, die auf dem Schuppen angebracht sind, zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014, nicht jedoch gemeinsam mit den Anlagen mit einer installierten Leistung von 20,68 kW_p, die auf dem Wohnhaus unter der Anschrift [...] auf Flurstück [... 1] der Gemarkung [...] angebracht sind.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen oder Rückforderungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014¹ vor.

I Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Fotovoltaikanlagen des Anspruchstellers gemeinsam mit den zunächst von Herrn [...], später vom Anspruchsteller selbst betriebenen Fotovoltaikanlagen zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009² i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014 gelten.
- 2 Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Fotovoltaik-Installationen (PV-Installationen):
 - Die zunächst von Herrn [...] seit dem 1. Juli 2012 vom Anspruchsteller betriebene PV-Installation ist auf einem Wohnhaus unter der Anschrift [...] auf Flurstück [...] 1] angebracht und am 6. Juli 2009 mit einer installierten Leistung von 20,68 kW_p in Betrieb genommen worden (nachfolgend PV 1 a).
 - Die ebenfalls zunächst von Herrn [...] seit dem 1. Juli 2012 vom Anspruchsteller betriebene PV-Installation ist auf dem Schuppen unter der Anschrift [...] auf Flurstück [...] 2] angebracht und am 6. Juli 2009 mit einer installierten Leistung von 9,24 kW_p in Betrieb genommen worden (nachfolgend PV 1 b).

¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2406), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

- Eine weitere PV-Installation des Anspruchstellers ist auf einem alleinstehenden landwirtschaftlichen Gebäude (Maschinenhalle) angebracht, das in der Gemarkung [...] ebenfalls auf Flurstück [...] gelegen ist, und am 15. Dezember 2009 mit einer installierten Leistung von 30,375 kW_p in Betrieb genommen worden (nachfolgend PV 2).
- 3 Ausweislich des zur Akte gereichten Luftbildes sind das Wohnhaus, der Schuppen und die Maschinenhalle baulich nicht miteinander verbunden und verfügen über separate Zufahrten. Das Wohnhaus verfügt über ein Quergebäude, auf dem keine PV-Anlagen installiert wurden, welches zwischen dem mit PV-Anlagen belegten Teil des Wohnhauses und der Maschinenhalle sowie dem Schuppen verläuft. Auch ein Carport befindet sich zwischen dem Wohnhaus und der Maschinenhalle.
 - 4 Die beiden benachbarten Flurstücke sind im Grundbuch der Gemarkung [...] auf Blatt [...] unter verschiedenen Bestandverzeichnis-Nummern verzeichnet.
 - 5 Der Anspruchsteller ist der Auffassung, dass die streitgegenständlichen PV-Installationen nicht vergütungsseitig zusammenzufassen seien und insbesondere keine räumliche Nähe i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 aufwiesen, da sie auf unterschiedlichen Flurstücken, auf unterschiedlich genutzten Gebäuden installiert seien und jeweils über getrennte Abrechnungskonten verfügen. Zudem seien die PV-Installationen von verschiedenen Personen errichtet und in Betrieb genommen worden. Darüber hinaus bestehe aufgrund der Grundstücksbebauung zwischen den Anlagenstandorten kein direkter Sichtkontakt.
 - 6 Die Anspruchsgegnerin vertritt hingegen die Ansicht, dass die verfahrensgegenständlichen PV-Installationen als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 gelten.
 - 7 Mit Beschluss vom 2. September 2014 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)³ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Gelten die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf dem Gebäude (Maschinenhalle) angebracht sind, das in der Gemarkung [...] auf Flurstück [...] gelegen ist, gemeinsam mit den Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf

³Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 14.12.2011, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

dem Gebäude (Wohnhaus) angebracht sind, das unter der Anschrift [...] auf Flurstück [...] gelegen ist, zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 als eine Anlage?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 8 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter und die wissenschaftliche Mitarbeiterin Baera erstellt.

2.2 Würdigung

- 9 Die auf der Maschinenhalle angebrachten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von 30,375 kW_p gelten lediglich gemeinsam mit den auf demselben Flurstück – Flurstück [...] – befindlichen, auf dem Schuppen angebrachten Anlagen mit einer installierten Leistung von 9,24 kW_p zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014, nicht jedoch gemeinsam mit den auf dem Wohnhaus angebrachten Anlagen mit einer installierten Leistung von 20,68 kW_p, die sich auf Flurstück [...] befinden. Dies ergibt sich aus der Anwendung der Empfehlung 2008/49⁴ der Clearingstelle EEG auf den konkreten Fall. § 19 Abs. 1 EEG 2009 lautet:
- 10

„Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,

⁴Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>.

2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.“

- 11 Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EEG 2009 sind offenkundig erfüllt. Die Anlagen der PV 1 a, PV 1 b und PV 2 erzeugen Strom aus der gleichen erneuerbaren Energie (solare Strahlungsenergie). Der in ihnen erzeugte Strom wird in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet (§ 33 Abs. 1 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 c) EEG 2014). Die Anlagen sind innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden.
- 12 Die Voraussetzung des § 19 Abs. 1 EEG 2009 ist jedoch nur teilweise erfüllt. Die Anlagen der PV 2 sind mit den Anlagen der PV 1 b gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 EEG 2009 vergütungsseitig zusammenzufassen. Denn diese befinden sich auf demselben Grundstück, was sich daraus ergibt, dass sie sich beide auf demselben Flurstück (Flurstücksnummer [... 2]) befinden.⁵
- 13 Hingegen ist die PV 2 nicht mit der PV 1 a zusammenzufassen, da sie sich weder auf demselben Grundstück noch sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden. Sie befinden sich auf verschiedenen Grundstücken, da jedes Flurstück unter einer eigenen laufenden Nummer und damit als jeweils eigenständiges Grundstück im Grundbuch eingetragen ist, und wurden auf verschiedenen, alleinstehenden Gebäuden errichtet.⁶

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Wolter

⁵Vgl. § 3 Abs. 5 Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994, BGBl. I, S. 1114, zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 17.12.2008, BGBl. I, S. 2586, im Folgenden: GBO.

⁶Vgl. hierzu *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>, Leitsatz 1.